

Zweckverband

„JadeWeserPark Friesland – Wittmund“

Verbandsordnung

„Präambel“

Die Zusammenarbeit bei der Entwicklung der besten Gewerbe- und Industriestandorte der Region Friesland/Wittmund veranlasst die an der Gründung des Zweckverbandes JadeWeserPark beteiligten Landkreise, Städte und Gemeinden, sich die hier folgende Zweckverbandsordnung zu geben.

Die Planungen für den Tiefseehafen Jade-Weser-Port (JWP) in Wilhelmshaven und die geplante Autobahn A22 sind als Infrastrukturprojekte von nationaler Bedeutung ein starker Impulsgeber für die regionale Wirtschaft. Die mit diesen Projekten verbundenen Entwicklungschancen, aber auch die Lasten der städtebaulichen Sicherung, Erschließung und Vermarktung von Gewerbe- und Industrieflächen dürfen sich nicht nur auf einzelne Städte und Gemeinden auswirken oder zu einem nachteiligen Konkurrenzverhalten der Städte und Gemeinden untereinander führen. Die Region ist vielmehr auf eine optimale Nutzung der Entwicklungsimpulse angewiesen, die nur durch eine gemeinsame Wahrnehmung der regionalen Interessen im Bereich der Gewerbeentwicklung und durch eine koordinierte Zusammenarbeit der kommunalen Gebietskörperschaften erreicht werden kann.

Das Zweckverbandsgebiet ist in der Gründungsphase ein als Gewerbe- und Industriefläche zu entwickelnder Standort, der durch seine Lage am Wilhelmshavener Kreuz, seine größtmögliche Nähe zum zukünftigen Jade-Weser-Port sowie durch seine geringen Restriktionen von allen potenziellen Gewerbestandorten in der Region die besten Potentiale bietet, die vom Jade-Weser-Port ausgehenden Entwicklungschancen optimal zu nutzen. Die Region ist sich darüber einig, dass die Standortgemeinde weder die Lasten noch die positiven Auswirkungen dieses Projektes allein übernehmen darf, sondern hieran alle durch die nachfolgende Zweckverbandsordnung zusammengesetzten Gebietskörperschaften beteiligt werden müssen.

Es besteht ferner Einigkeit darüber, dass eine Erweiterung des Zweckverbandsgebietes durch weitere potenzielle Gewerbestandorte so flexibel wie möglich gestaltet werden muss. Dafür wurde mit dem Gewerbeflächenpool ein Instrument zur konzeptionellen Vorbereitung geschaffen, dass die Planungshoheit und die städtebauliche Eigenentwicklung der Verbandsmitglieder nicht berührt.

Das gemeinsame Ziel ist die effiziente und nachhaltige Nutzung der Gewerbestandorte, die es der Wirtschaftsregion Friesland/Wittmund ermöglichen, ihre Potentiale der regionalen Wertschöpfung zukunftsfähig weiterzuentwickeln.

§ 1

Beteiligte, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Bockhorn, Friedeburg, Sande, Schortens, Wangerland, Zetel, die Städte Jever, Varel und Wittmund sowie die Landkreise Friesland und Wittmund bilden nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) den Zweckverband „JadeWeserPark Friesland – Wittmund“.
- (2) Der Sitz des Zweckverbandes ist das Kreishaus des Landkreises Friesland, Lindenallee 1, 26441 Jever.

§2

Begriffe

- (1) Ein interkommunales Gewerbegebiet (IKG) ist eine Gewerbefläche, in der der Zweckverband mit dem Ziel einer Teilung von Aufwand und Erträgen Aufgaben nach § 3 (1) erfüllt.
- (2) Das Verbandsgebiet ist die Summe aller Gewerbeflächen, die IKG nach Abs. 1 sind. Das Verbandsgebiet ist räumlich in der Anlage 1 dargestellt.

Das Verbandsgebiet kann jederzeit auf Antrag der Standortgemeinde unter den Voraussetzungen des § 7 mit Zustimmung der Verbandsversammlung durch Aufnahme zusätzlicher Gebiete erweitert werden. Die Gebiete sollen aus dem Gewerbeflächenpool übernommen werden.

Der Gewerbeflächenpool ist die Summe aller Gewerbeflächen und Vorratsflächen zur Gewerbeflächenerschließung, die in einer von der Zweckverbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit zu beschließenden gesonderten Anlage dargestellt sind. Diese Auflistung ist nicht abschließend, sondern kann durch Beschluss der Verbandsversammlung (mit 2/3 Mehrheit) um zusätzliche Gewerbegebiete erweitert werden. Die jeweilige Standortgemeinde ist berechtigt ein eingestelltes Gebiet durch Ratsbeschluss wieder aus dem Gewerbeflächenpool herauszunehmen. Belegbare Kosten, die durch Planungs- oder Dienstleistungen Dritter bezogen auf dieses Gewerbegebiet entstanden sind, sind dem Zweckverband zu erstatten.

- (3) Standortgemeinde ist die Gemeinde, in deren Gemeindegebiet sich ein IKG vollständig oder überwiegend nach Abs. 1 befindet.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Verband erfüllt in eigener Zuständigkeit
 - a) die Bauleitplanung für ein IKG nach § 2 (1) innerhalb des Verbandsgebietes. Auf Auftrag der Standortgemeinde kann die vorbereitende Bauleitplanung gegen Erstattung der Kosten, die durch Planungs- oder Gutachterleistungen Dritter entstehen, durch die Standortgemeinde durchgeführt werden.
 - b) die Erschließung des IKG,

- c) die Förderung der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben durch Bodenordnungsmaßnahmen, durch Geländebeschafterung und durch geeignete sonstige Verwaltungshilfe,
 - d) die Beauftragung der Flächenagentur Friesland – Wittmund – Wilhelmshaven zur Organisation der Ausgleichsflächen,
 - e) die Vermarktung und Verwertung der Zweckverbandsflächen einschließlich Werbung/Marketing. Der Zweckverband kann diese Aufgabe auch durch Beauftragung eines Dritten wahrnehmen und zu diesem Zwecke eine Vermarktungsgesellschaft gründen.
- (2) Innerhalb des Verbandsgebietes nimmt der Verband alle Aufgaben, Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch wahr, die sonst Sache der Gemeinden wären. Insoweit scheidet dieses Gebiet aus dem baurechtlichen Wirkungsbereich der jeweiligen Standortgemeinde aus.

Alle weiteren Aufgaben, insbesondere die Unterhaltung der Erschließungsanlagen erfüllt die Standortgemeinde im Auftrag des Zweckverbandes. Personal- und Sachkosten werden durch den Zweckverband erstattet.

§ 4 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der/die Verbandsgeschäftsführer/in.

§ 5 Vorsitzende/r der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt nach § 14 Abs. 2 NKomZG aus ihrer Mitte eine/n Vertreter/in der kommunalen Körperschaften für die Dauer der Kommunalwahlperiode zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie eine/n Stellvertreter/in.
- (2) Die/Der Geschäftsführer/in lädt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die/Der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der/dem Verbandsgeschäftsführer/in die Tagesordnung auf; die/der Verbandsgeschäftsführer/in kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Es gilt § 45 NGO entsprechend.
- (3) Die/Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und übt das Hausrecht aus.
- (4) Der/Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbandes.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter und hat je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die kommunalen Verbandsmitglieder werden nach § 11 Abs. 1 S.1 NKomZG von ihren Hauptverwaltungsbeamten vertreten.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen der Entsendung nicht mehr bestehen.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Die Verbandsversammlung beschließt über die ihr durch die Verbandsordnung zugewiesenen Aufgaben und über:
 1. die Änderung der Verbandsordnung, insbesondere zur Aufnahme weiterer Gebiete, die als Interkommunale Gewerbegebiete entwickelt werden sollen,
 2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters,
 3. die Wahl und Abberufung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
 4. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen des Verbandes einschließlich der Haushaltssatzung,
 5. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 13 Abs. 1 Ziffer 5 und §15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG,
 6. die Aufstellung von Grundsatzkriterien für die Vergabe von Gewerbegrundstücken und somit die Art der Betriebsansiedlung,
 7. die Feststellung von Wirtschaftsplänen etwaiger Sondervermögen mit Sonderrechnung,
 8. die Feststellung der Jahresrechnung des Verbandes und des Jahresabschlusses etwaiger Sonderrechnungen für Sondervermögen,
 9. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes insbesondere Festlegung von Grundstückspreisen,
 10. über die Bauleitplanung,
 11. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt,
 12. Personalentscheidungen bei Beamten, Angestellten und sonstigen Bediensteten des Verbandes,

13. über Beitritt eines Verbandsmitgliedes oder bei einer etwaigen Auflösung des Verbandes sowie die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 17 Abs. 5 Nkom-ZG.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten oder bestimmte Gruppen von Angelegenheiten nach Abs. 1 Ziff. 11 und 12 dem Verbandsgeschäftsführer übertragen; dies gilt nicht für Rechtsetzungsbefugnisse.
- (3) Beschlüsse werden in der Regel mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse nach Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 13 sind einstimmig zu fassen; in den Fällen von Abs. 1 Nrn. 3 und 4 ist eine Mehrheit von 3/4 der Gesamtstimmzahl nach § 6 Abs. 1 erforderlich.

§ 8

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung (NGO) über das Verfahren des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verbandsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es der/die Geschäftsführer/in aufgrund der Geschäftslage für erforderlich erachtet, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt und der Verhandlungsgegenstand zum Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung gehört. Jedes Verbandsmitglied kann über seine/n Vertreter/in Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der kommunalen Körperschaften mehr als die Hälfte der Stimmzahl der Versammlung erreichen. Liegt Beschlussfähigkeit nicht oder nicht mehr vor, so kann die Verbandsversammlung unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einberufen werden, in der über die in der Tagesordnung vorgesehenen und noch nicht erledigten Verhandlungsgegenstände dann beschlossen werden kann, wenn nur mindestens ein Viertel der Gesamtstimmzahl vertreten ist; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.
- (4) Die Niederschrift über die Beratungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder seines Vertreters zu unterzeichnen. Sie ist den Beteiligten und ihren Vertretern innerhalb eines Monats nach der Sitzung zur Kenntnis zu bringen und in der nächsten Sitzung genehmigen zu lassen.

§ 9

Verbandsgeschäftsführung

- (1) Die/Der Verbandsgeschäftsführer/in wird von der Verbandsversammlung gewählt. Die/Der Verbandsgeschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil; sie bzw. er darf nicht stimmberechtigtes Mitglied der Verbandsversammlung sein.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführung wird hauptamtlich ausgeübt.
- (3) Zum/ Zur Verbandsgeschäftsführer/in kann eine Bedienstete oder ein Bediensteter eines der Verbandsmitglieder bestimmt werden. Der/Die Verbandsgeschäftsführer/in kann Bedienstete/Bediensteter des Verbandsmitgliedes bleiben. Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung sowie die Beschäftigung von weiterem haupt- oder ehrenamtlichem Personal. Der Zweckverband erstattet dem Verbandsmitglied, das das für den Zweckverband tätige Personal zur Verfügung stellt, die Kosten für die zur Verfügung gestellten Personalanteile sowie für evtl. Aufwandsentschädigungen.
- (4) Der/Die Verbandsgeschäftsführer/in vertritt den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom/von der Verbandsgeschäftsführer/in handschriftlich unterzeichnet werden.
- (5) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben einschließlich der Verbandsgeschäftsführung kann der Verband eigenes Personal durch die Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 12 einstellen.

§ 10

Zweckverbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit Einnahmen aus EU-Programmen, Bundes- und Landesmitteln, Zuschüssen und Beiträgen Dritter, Erträge aus dem Vermögen und Darlehen sowie sonstige Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. ■
- (2) Die Verbandsumlage besteht aus
 - a) einer Personal- und Sachkostenumlage, die den Finanzbedarf für diesen Aufgabenbereich im Verwaltungshaushalt deckt, und unabhängig von der Inanspruchnahme gleichmäßig auf alle Zweckverbandsmitglieder verteilt wird

sowie
 - b) einer Investitionsumlage zur Deckung der Ausgaben im Vermögenshaushalt, die nach der Umlagequote gem. Abs. 2 verteilt wird.
- (3) Die Umlagenquote wird wie folgt festgesetzt:

| | |
|-----------------------|---------|
| Stadt Jever mit | 11,0 %, |
| Stadt Varel mit | 11,0 %, |
| Stadt Wittmund mit | 9,0 %, |
| Gemeinde Bockhorn mit | 9,0 %, |

| | |
|-------------------------|---------|
| Gemeinde Friedeburg mit | 9,0 %, |
| Gemeinde Sande mit | 11,0 %, |
| Gemeinde Schortens mit | 15,0 %, |
| Gemeinde Wangerland mit | 9,0 %, |
| Gemeinde Zetel mit | 9,0 %, |
| Landkreis Friesland mit | 6,0 %, |
| Landkreis Wittmund | 1,0 %. |

- (4) Im übrigen gilt für das Verhältnis der beteiligten Gebietskörperschaften untereinander und zum Verband Folgendes:
- Die den Standortgemeinden netto verbleibenden Realsteuereinnahmen aus dem gemeinsamen Gewerbegebiet (Steuereinnahmen und Veränderung der Finanzausgleichszahlungen sowie Verrechnung mit realsteuer-bedingten Umlagen) sind jährlich dem Zweckverband nachzuweisen.
 - Die Netto-Realsteuererträge werden über den Zweckverband im Verhältnis der auf 100% umgerechneten Umlageanteile an alle beteiligten Zweckverbandsmitglieder mit Ausnahme der beteiligten Landkreise ausgeschüttet.
 - Vierteljährliche Abschlagszahlungen können vereinbart werden. Die Berechnung des Ausgleichs erfolgt zum Zeitpunkt der Berechnung des Finanzausgleichs unter Zugrundelegung des im Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz festgelegten Referenzzeitraumes.
- (5) Für den Fall der Gründung oder der Beteiligung des Zweckverbandes an einer Gesellschaft zur Erschließung und Vermarktung des interkommunalen Gewerbegebietes wird der Anteil des Zweckverbandes für die Aufbringung des Stammkapitals und eine Verlustabdeckung oder Gewinnverteilung nach dem vereinbarten Umlageschlüssel nach Absatz 2 vorgenommen.
- (6) Sofern Aufgaben nach § 3 (1) nur für einzelne bzw. einige Verbandsmitglieder örtlich oder zeitlich begrenzt durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen über Kosten- und Erlösverteilung entsprechend nur für die betroffenen Verbandsmitglieder.

§ 11

Haushalts- und Wirtschaftsführung

- Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Nds. Gemeindeordnung und der Nds. GemHVO sowie der Nds. GemKVO entsprechend.
- Das Geschäftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- Mit der Kassenführung wird ein kommunales Verbandsmitglied von der Versammlung durch Beschluss beauftragt. Für die Kostenerstattung gilt § 9 Abs. 6 entsprechend.
- Die örtliche Prüfung gemäß § 119 Abs. 1 NGO erfolgt durch das Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Verbandsmitgliedes Landkreis Friesland.

§ 12 Geltung von Vorschriften

- (1) Soweit nicht durch Handelsrecht oder die Verbandsordnung anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung entsprechend. Dabei entsprechen
 - a) der Zweckverband der Gemeinde,
 - b) die Verbandsversammlung dem Rat und dem Verwaltungsausschuss,
 - c) die Mitglieder der Verbandsversammlung den Ratsmitgliedern,
 - d) die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer dem Bürgermeister.
- (2) Auf die Rechtsstellung der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers finden die §§ 61 bis 61b und 81 Abs. 3 und 4 NGO keine Anwendung.

§ 13 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes ist nur möglich, wenn dies einstimmig beschlossen wird.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes werden die vom Verband eingegangenen Dienst- und Arbeitsverhältnisse beendet. Bis zur Rechtswirksamkeit der Beendigung anfallende Kosten werden durch die Verbandsglieder entsprechend der Umlage nach § 10 getragen. Von den Verbandsgliedern entsendete Bedienstete werden von ihnen wieder übernommen.

§ 14 Bekanntmachungen, Inkrafttreten

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes werden durch Aushang in den Kreisämtern und in den Aushangkästen bzw. an zentraler Stelle im Rathaus bei den Verbandsmitgliedern veröffentlicht. Die Kosten trägt der Verband.
- (2) Die Zweckverbandsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Ort Datum und

UNTERSCHRIFTEN

Anlage 1: Verbandsgebiet

